jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2017/12/12 12Ns90/17g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.2017

Norm

StPO §39

Rechtssatz

Beantragt nur einer der Mitangeklagten die Delegierung und sprechen sich die anderen dagegen aus, liegt kein wichtiger Grund iSd §39 StPO vor.

Entscheidungstexte

- 12 Ns 90/17g
  Entscheidungstext OGH 12.12.2017 12 Ns 90/17g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131854

Im RIS seit

01.02.2018

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at